

## Anlage 4 zu § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Büchen

### Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Abwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde einzuhalten sind.

#### 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
d) *BSB5 *CSB	500 mg O <sub>2</sub> /l 1.000 mg O <sub>2</sub> /l

#### 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	--

#### 3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	--

#### 4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

### 5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen.
------	--

### 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,5	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	1	mg/l
*Cadmium <sup>1)</sup>	(Cd)	0,5	mg/l
*Chrom	(Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	1	mg/l
*Nickel	(Ni)	1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	

### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat <sup>2)</sup>	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen <sup>3)</sup>	(P)	50 mg/l

### 8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>4)</sup>	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.